



JUSAMANDI

03/2025 Zeitschrift für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Recht

Foto: Peter Forster (unsplash)

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte:

**Hasskriminalität
muss ausdrücklicher
Straftatbestand sein**



Hate-Crimes

EGMR: Hasskriminalität muss ausdrücklicher Straftatbestand sein

In seinem Urteil im Fall *Bednarek u.a. gegen Polen* (10.07.2025, 5820/14) hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) ausgesprochen, dass Hassdelikte als solche unter Strafe gestellt werden müssen.



Die drei Beschwerdeführer wurden am 1. Jänner 2013 gegen 3 Uhr morgens von zwei Brüdern und einer weiteren Person angegriffen und geschlagen, als sie in einer der Hauptstraßen Warschaus unterwegs waren. Der erste und der dritte Beschwerdeführer, die zu diesem Zeitpunkt ein Paar waren, hatten Händchen gehalten. Sie erstatteten Anzeige bei der Polizei, woraufhin die drei Angreifer angeklagt und wegen Körperverletzung verurteilt wurden. Alle drei erhielten eine einjährige Freiheitsstrafe auf Bewährung und eine Geldstrafe von 100 polnischen Zloty (ca. 25 €).

Moment der Intimität wird Moment der Angst und des Traumas

Unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention rügten die Beschwerdeführer, dass die Behörden die homophoben Motive ihrer Angreifer nicht berücksichtigt und sie stattdessen wegen gewöhnlicher Straftaten untersucht, strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt hätten. Sie beklagen außerdem einen Mangel an angemessenen gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen in Polen zur Verfolgung und Bekämpfung von Hassverbrechen, die durch die sexuelle Orientierung der Opfer motiviert sind.

Der EGMR hat ihnen recht gegeben und festgehalten, dass Angriffe auf LGBTI-Personen, die durch Liebesbekundungen ausgelöst werden, durch das Abzielen auf universelle Ausdrucksformen von Liebe und menschlicher Verbindung einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen. Der Begriff der Würde geht über bloßen persönlichen Stolz oder Selbstwertgefühl hinaus und umfasst das Recht, die eigene Identität und Zuneigung ohne Angst vor Vergeltung oder Gewalt auszudrücken. Homophobe Angriffe, so der Gerichtshof, gefährden nicht nur die körperliche Sicherheit der Opfer, sondern auch ihr emotionales und psychisches Wohlbefinden und verwandeln einen Moment der Intimität in einen Moment der Angst und des Traumas.

Darüber hinaus erniedrigen und entwürdigen sie die Opfer und vermitteln die Botschaft, dass ihre Identität und ihr Ausdruck minderwertig sind. Sie sind daher unmenschlich und erniedrigend (par. 82).

Behandlung als gewöhnliche Kriminalität kommt Duldung oder Billigung gleich

Der EGMR hält neuerlich fest, dass, würde man Gewalt und Brutalität mit diskriminierender Absicht auf die gleiche Stufe stellen wie Fälle, die keine derartigen Untertöne aufweisen, man die Augen vor der spezifischen Natur von Taten verschließen würde, die besonders gegen die Grundrechte verstoßen. Wenn der Verdacht besteht, dass diskriminierende Einstellungen zu einer Gewalttat geführt haben, so der Gerichtshof, ist es daher besonders wichtig, dass die offiziellen Ermittlungen energisch und unparteiisch geführt werden. Dabei ist die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die gesellschaftliche Verurteilung solcher Taten immer wieder zu bekräftigen und das Vertrauen der Minderheiten in die Fähigkeit der Behörden, sie vor diskriminierungsmotivierter Gewalt zu schützen, aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung der positiven Verpflichtungen des Staates erfordert, dass das nationale Rechtssystem seine Fähigkeit unter Beweis stellt, das Strafrecht gegen die Täter solcher Gewalttaten durchzusetzen. Ohne ein striktes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden würden vorurteilsmotivierte Straftaten zwangsläufig **gleichgestellt mit gewöhnlichen Fällen** ohne derartige Untertöne, und die daraus resultierende fehlende Unterscheidung käme einer behördlichen Duldung oder gar Billigung von Hassverbrechen gleich (par. 88f).

Der EGMR stellt fest, dass der UNO-Menschenrechtsausschuss, der UNO-Ausschuss gegen Folter, das EU-Parlament, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz sowie der UN-Menschenrechtsrat Polen empfohlen haben, sein Strafrecht zu ändern, um Verbrechen, die auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität

und der Geschlechtsidentität zurückzuführen sind, **als solche unter Strafe zu stellen**. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass, wenn das nationale Strafrecht die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht zu den **Tatbestandsmerkmalen** zählt, aufgrund derer Hassverbrechen oder Diskriminierung begangen werden können, Straftaten, die aus homophoben Hassmotiven begangen werden, von den Ermittlungsbehörden und anschließend von den Gerichten tatsächlich als gewöhnliche Straftaten behandelt werden könnten, wobei der hassbasierte Charakter der Straftat hinsichtlich der Rechtsfolgen faktisch außer Acht gelassen wird. Der EGMR betont, dass er die Anklage von Angriffen, die durch Vorurteile motiviert sind, nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Strafrechts bereits zuvor als problematisch eingestuft hat (par. 95-97).

In diesem Sinne verlangt der EGMR, dass das **Hassmotiv** (wie sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität) sowohl im **Gesetz** als auch in der **Anklage** wie auch in der **Strafbemessung** ausdrücklich zu berücksichtigen ist (par. 95-97, 105). Zur Strafbemessung gibt der Menschenrechtsgerichtshof vor, dass zwar keine absolute Verpflichtung besteht, dass alle Strafverfolgungen zu einer Verurteilung oder einem bestimmten Strafmaß führen müssen, doch sollten die nationalen Gerichte unter keinen Umständen schwere Angriffe auf die körperliche und geistige Unversehrtheit ungestraft lassen oder schwere Straftaten mit übermäßiger Nachsicht ahnden (par. 87-90). **Zu milde, nicht abschreckende Strafen für Hassdelikte verletzen also auch die Menschenrechtskonvention** (so der EGMR bereits in den Fällen *Hanovs gg Lettland* 2024 und, bezüglich jugendlicher Täter, *Beus gg Kroatien* 2023).

Schließlich hat der EGMR klargestellt, dass all das nicht nur für Delikte gilt, die ausschließlich durch Diskriminierung und Hass motiviert sind sondern dass auch Straftaten, bei denen Diskriminierung und Hass eines von mehreren Motiven in einem Motivbündel sind, Hasskriminalität sind (par. 82). ●

Kriminalstatistik

Hassdelikte rückläufig

2024 sind homophobe Straftaten stark zurückgegangen. Auf den niedrigsten Stand seit 2020. Fast alle Täter sind Männer und zwei Drittel Inländer.

➔ Seit 2020 werden Hassdelikte in Österreich von der Polizei statistisch erfasst. Von 2022 auf 2023 stieg die homophobe Hasskriminalität um erschreckende 22%, und sexuelle Orientierung verdrängte die Hautfarbe vom vierten Platz der häufigsten Hassmotive für Straftaten.

2024 hat sich die Lage erfreulicherweise wieder entspannt. Gemäß dem kürzlich präsentierten Lagebericht Hate Crimes 2024 des Innenministeriums gingen homophobe Hassdelikte gegenüber 2023 um 29% zurück, fielen wieder auf den fünften Platz, hinter Hautfarbe, zurück und liegen mit insgesamt 303 Straftaten in diesem Jahr auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen 2020. Das ist aber immer noch fast eine kriminelle Handlung auf Grund homophoben Hasses jeden Tag. Gegen Transpersonen wurden 2023 34 Hassdelikte registriert und gegen Interpersonen 9.

Jeden Tag ein Hassdelikt

Die Straftaten bestehen zum Großteil in Körperverletzungen, gefährlichen Drohungen und Sachbeschädigungen. Die Aufklärungsquote liegt bei 60% und damit höher als bei der Gesamtkriminalität (53%).

94% der Täter sind Männer (gegenüber 78% in der Gesamtkriminalität) und zwei Drittel Inländer (gegenüber 53% in der Gesamtkriminalität). Die Täter verteilen sich recht gleichmäßig über alle Altersgruppen.

In diesen Zahlen ist das durch großangelegte Razzien der Polizei im März 2025 breit bekanntgewordene kriminelle Netzwerk der sogenannten „Pedohunters“ bereits zum Teil enthalten. Die entsprechenden Ermittlungen begannen bereits im Jahr 2024.

Gewaltexzesse durch homophobes Netzwerk

Unter dem Vorwand, Personen mit pädophiler Neigung per Selbstjustiz zu jagen, verübten Angehörige des Netzwerks gezielt strafbare Handlungen u.a. gegenüber homosexuellen Männern. Dabei wurden die Opfer beispielsweise mit Hilfe eines gleichgeschlechtlichen

Lockvogels in einen als vertrauliche Verabredung getarnten Hinterhalt gelockt, anschließend schwer körperlich misshandelt und verletzt, beschimpft, erniedrigt sowie durch veröffentlichte Filmaufnahmen zusätzlich gedemütigt, worin die Opfer teilweise gezwungen wurden, fälschlich eine Pädophilie einzugestehen.

Ob durch die Aufdeckung dieses kriminellen Netzwerks die Gesamtzahl der homophoben Hassdelikte 2025 wieder steigt, werden wir im kommenden Jahr sehen.

Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten bezahlt die Republik einen kostenlosen Anwalt und eine kostenlose psychosoziale Begleitung im Strafverfahren gegen die Täter:innen (von der Anzeige an). Unabhängig von Einkommen oder Vermögen.

Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) hilft: <https://www.rklambda.at/services/rechtsberatung> ●



Foto: saif71.com

HGMaxingstraße
22-24/4/9
A-1130 WienTelefon/Fax
+43 (0) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0) 676/309 47 37**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**THE NEW
NEIL CURTIS
PROJECT:
LAYERS!**SEE HOW A MODEL GETS COATED
IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS!

GET 1-2 NEW PHOTOS EACH DAY!

patreon.com/neilcurtis

How far will we go? Find it out!

SPONSOREN**NEOS****JMC**

**KOMMUNIKATIONSFREIHEIT****EGMR stärkt LGBTQ-Aktivisten**

Mit seinem Urteil im Fall *Straisteanu gg Moldawien* (05.06.2025, 9989/20) stärkt der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Kommunikationsfreiheit von LGBTQ-Aktivist:innen.

→ Die Beschwerdeführerin, Doina-Ioana Straisteanu, ist Anwältin und LGBTQ-Aktivistin (u.a. auch moldawisches Mitglied von ECSOL: www.sexualorientationlaw.at). Vor dem EGMR beschwerte sie sich über die Anordnung des Verwaltungsgerichts, Videos von ihrer Facebook-Seite zu entfernen, die einen Kollegen zeigen, der ihr gegenüber beleidigende und homophobe Bemerkungen macht.

Der Gerichtshof hat ihr recht gegeben, weil das Verwaltungsgericht ihre aktivistische Tätigkeit nicht ausreichend berücksichtigt hat. Der EGMR betont, dass Pluralismus und Demokratie auf der Anerkennung und der aufrichtigen Achtung der Vielfalt beruhen sowie dass Staaten eine

positive Verpflichtung haben, den wirksamen Genuss der Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist bei Personen, deren Meinungen unpopulär sind, oder die Minderheiten angehören, besonders wichtig, weil sie einer höheren Gefahr der Schikaniierung ausgesetzt sind (par. 65).

Als bekannte Anwältin und Aktivistin für die LGBTQ+-Rechte, insbesondere auch als Bloggerin und Nutzerin der sozialen Medien, ist die Beschwerdeführerin, so der Gerichtshof, als ein „Public Watchdog“ anzusehen, bei denen Einschränkungen der Kommunikationsfreiheit besonders streng zu prüfen sind (par. 63, 71). ●

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte Jurist:innen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Labg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richter vereinigt. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst.Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → Labg. a.D.MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d.Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR → NR-Abg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiedner**, Inst. für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ